



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen im Maßnahmenraum „Burghaun-Hünfeld“



IGLU Göttingen · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen



Göttingen, den 16.09.2020

Rundbrief Nr. 05/2020 - Ergänzung

WRRL Maßnahmenraum „Burghaun-Hünfeld“

Themen

→ Kurzfristig erfolgte Änderung des HALM-Förderumfangs

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des HALM-Programms haben sich im Gewässerschutzstreifen kurzfristig wichtige Änderungen ergeben, die für betroffene Betriebe von erheblichem Nutzen sind.

Bislang war es nicht möglich, einen Ausgleich für den gesetzlich vorgeschriebenen Schutzstreifen entlang von Gewässern (Hessisches Wassergesetz) zu beantragen. **Ab 2021 wird es möglich sein, diesen gesetzlich festgelegten Gewässerschutzstreifen in das HALM-Programm aufzunehmen und einen Ausgleich in Höhe von 700 €/ha Schutzstreifen zu bekommen.** Allerdings muss der Schutzstreifen mindestens 6 m breit und damit 2 m breiter sein als nach Hessischem Wassergesetz vorgeschrieben. Der Antrag muss bis 01.10.2020 gestellt werden. Es ist zu empfehlen, diese Schutzstreifen entlang der relevanten Gewässer zu beantragen.

Die Verpflichtungsbedingungen sind:

- Breite des Schutzstreifens: 6 - 30 m
- Mindestgröße 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände für gesamten Zeitraum erforderlich (z. B. durch Pflöcke)
- Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6 der HALM-Richtlinie), Nachweis durch Einkaufsbelege
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig
- Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel
- Dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten, etc. ist nicht zulässig



Bühlstraße 10
D-37073 Göttingen
Tel.: (05 51) 5 48 85-0
Fax: (05 51) 5 48 85-11

www.iglu-goettingen.de
kontakt@iglu-goettingen.de
Steuernr.: 20/235/39204



Finanziert durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel

- Für den Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren bleibt der Schutzstreifen an gleicher Stelle und darf währenddessen nicht umgebrochen werden.

Beachten Sie, dass diese Schutzstreifen nicht als Greeningfläche angegeben werden können!

Wenden Sie sich vor Antragsstellung unbedingt an die zuständige Behörde beim Fachdienst Landwirtschaft in Fulda, um wichtige Details zu klären.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt

M. Kuhn

Michael Kuhn